



**T**

**Regionales** 2  
Neue Fränkische Weinkönigin

**H**

**Deutschland** 2  
**Save the Date – Branchentreff der Weinwirtschaft 2026**  
Weinernte 2025 geringer, aber hochwertiger  
Entwicklung der angestellten Menge zur Qualitätsweinprüfung  
Finanzkommission Gesundheit empfiehlt höhere Alkoholsteuern  
Zolltariflichen Einreihung fruchtweinhaltiger Erzeugnisse  
Drohnen in Steillagen: Wegfall der Abstandsauflage  
BGN-Beiträge für u.a. Sektkellereien steigen

**E**

**Brüssel** 4  
EU-Mercosur-Abkommen: Vorläufige Anwendung ab 1. Mai 2026  
EU – Änderung bei Einfuhren aus der Schweiz

**M**

**EU-Länder** 5  
Österreich: Warnhinweise gegen Mogelpackungen  
Irland: Änderung der Vorschriften zu Verkauf und Abgabe von Alkoholischen Erzeugnissen

**E**

**Drittländer** 5  
Schweiz: Weinbau-Präsident will Importe beschränken  
Russland: Weinquote erst ab 2027

**N**

**Verschiedenes** 6  
Ist Firmenabschied geldwerter Vorteil?  
USB-C-Pflicht für Laptops  
Luftverkehrssteuer wird ab 1. Juli gesenkt

**Termine** 6  
Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (intern)

## Regionales

### Neue Fränkische Weinkönigin

Mitte März wurde in Bad Kissingen die neue Fränkische Weinkönigin gewählt. Als Nachfolgerin von Antonia Kraiß aus Nordheim wurde die 21jährige Angelina Seiler aus Stammheim (Landkreis Steinfurt) zur neuen Weinkönigin gewählt. Angelina Seiler studiert „Digitale Gesellschaft“ an der TH Würzburg-Steinfurt und ist Weinprinzessin ihres Heimatortes.

## Deutschland

---

### **\*\*TERMINÄNDERUNG\*\***

### **Branchentreff der Weinwirtschaft 2026**

Die Industrie- und Handelskammer Trier, der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V., der Verband Deutscher Sektkellereien e.V. und der Bundesverband Wein und Spirituosen International e.V. laden herzlich ein zum

**Branchentreff der Weinwirtschaft 2026.**  
**am Donnerstag, 11. Juni 2026, 14:00 Uhr,**  
**Tagungszentrum der Industrie- und Handelskammer Trier**

Im Mittelpunkt steht das Thema:

**„Europäische Weinpolitik – Erwartungen und Chancen“**

Ein besonderer Höhepunkt:

**Der EU-Agrarkommissar Christophe Hansen wird als Hauptredner teilnehmen.**

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus EU-Politik, Bundes- und Landesregierung, Wissenschaft und Wirtschaft möchten wir zentrale Fragen der zukünftigen europäischen Weinpolitik diskutieren. Wir bitten Sie, die Terminänderung bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Die vollständige Einladung mit detailliertem Programm folgt in Kürze.

---

### **Weinernte 2025 geringer, aber hochwertiger**

Die deutschen Winzer haben 2025 vor allem wegen schlechten Wetters weniger Wein hergestellt. Die Wein- und Mosterzeugung sank zum Vorjahr um 2,6 Prozent auf 7,55 Millionen Hektoliter, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Gegenüber dem sechsjährigen Durchschnitt von 2019 bis 2024 betrug der Rückgang sogar zehn Prozent. Als Hauptgrund für die geringere Erntemenge nannten die Statistiker regional hohe Niederschläge im September. Diese erhöhten die Fäulnisanfälligkeit der Trauben und führten zu einer kürzeren Lese. Gut zwei Drittel der erzeugten Weine waren Weißweine. Während die Gesamtmenge sank, stieg die Qualität des Weins deutlich. Der Anteil von Prädikatswein an der gesamten Erzeugung lag 2025 bei 29,3 (Vorjahr: 16,1) Prozent, was 2,21 Millionen Hektolitern entspricht. Der größte Teil der Ernte wurde zu Qualitätswein verarbeitet, dessen Anteil 66,6 Prozent ausmachte. Wein mit geschützter geografischer Angabe (Landwein), kam auf einen Anteil von 2,7 Prozent. Die Entwicklung verlief in den einzelnen Anbaugebieten sehr unterschiedlich. In den beiden größten Regionen Rheinhessen und Pfalz sank die Produktion um 13,8 beziehungsweise 14,3 Prozent. Zuwächse verzeichnete hingegen das Anbaugebiet Mosel mit einem Plus von 12 Prozent auf 1,27 Millionen Hektoliter. Dieses Ergebnis ist den Statistikern zufolge jedoch auch durch dort ansässige Handelskellereien geprägt, die Trauben aus anderen Gebieten verarbeiten. In Baden stieg die Erzeugung um 4,5 Prozent. Starke Zuwächse gab es in Württemberg mit plus 11 Prozent und in Franken mit 21,1 Prozent. Im Rheingau sank die Erzeugung dagegen um gut 10 Prozent, während sie an der Nahe um 2,5 Prozent zulegte. Besonders kräftig fiel der Anstieg im kleinen Anbaugebiet Sachsen aus, wo sich die Weinerzeugung mit einem Plus von rund 228 Prozent auf das Niveau von 2023 erholte. Auch an der Ahr wurde mit einem Zuwachs von gut 71 Prozent deutlich mehr Wein erzeugt, die Menge blieb jedoch unter dem sechsjährigen Durchschnitt. Im Oktober hatte das Statistische Bundesamt noch mit einem Plus gerechnet. Die zu diesem Zeitpunkt absehbare Erntemenge wurde mit 8,2 Millionen Hektoliter Weinmost angegeben. Dies wäre fünf Prozent mehr gewesen als noch 2024. Die Statistiker sprachen von "insgesamt besseren Bedingungen als 2024". Die Weinernte betrug da 7,9 Millionen Liter. Schlechte Wetterbedingungen wie Spätfrost und hohe Niederschlagsmengen sorgten für ein 12-Prozent-Minus im Vergleich zu 2023. (Quelle: ntv.de, mpa/rts)

## Entwicklung der angestellten Menge zur Qualitätsweinprüfung

Mit Unterstützung der regionalen Qualitätsweinprüfstellen wurde die vorliegende statistische Auswertung zur Qualitätsweinprüfung (QWP) im Jahr 2025 erstellt. Insgesamt wurden im Jahr 2025 bundesweit 6,18 Mio. hl erfolgreich zur QWP angestellt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um -6,9 Prozent. Damit sank die angestellte Menge auf einen neuen Tiefstand. Die QWP-Menge verteilt sich im Jahr 2025 auf rund 98.000 Partien (Vorjahr: 106.000 Partien). Das durchschnittliche Volumen pro Partie berechnet sich auf 63 hl (Vorjahr: 62 hl). Das rechnerisch größte durchschnittliche Volumen pro Partie verzeichnet Baden mit 101 hl (Vorjahr: 98 hl), gefolgt von Rheinhessen mit 82 hl (Vorjahr: 80 hl) und der Pfalz mit 75 hl (Vorjahr ebenfalls 75 hl). Im Jahr 2025 waren 69,7 Prozent der qualitätsweingeprüften Weinmenge Weißwein (Vorjahr: 69,4 Prozent), 17,3 Prozent Rotwein. (Vorjahr: 18,0 Prozent) und 13,0 Prozent Roséweine (Vorjahr: 12,6 Prozent). Damit blieb die Aufteilung der QW-geprüften Menge verglichen zum Vorjahr weitgehend stabil, die Menge der Weißweine nahm leicht zu und die der Rotweine leicht ab. Orientiert nach Restsüße ergibt sich für das Jahr 2025 eine Aufteilung von 52,6 Prozent trockenen sowie 19,2 Prozent halbtrockenen Weinen (Vorjahr: 52,1 Prozent bzw. 19,0 Prozent). Liebliche und süße Weine machen gemeinsam einen Anteil von 28,2 Prozent aus (Vorjahr: 28,8 Prozent). Der Trend geht weiterhin zu trockenen Weinen, während der Anteil halbtrockener, lieblicher und süßer Weine insgesamt kontinuierlich leicht rückläufig ist. Aufgegliedert nach den einzelnen Qualitätsstufen sind auch im Jahr 2025 94,8 Prozent der QWP-Menge dem Qualitätswein zuzuordnen, gefolgt von Kabinett mit 2,8 Prozent und Spätlese mit 2,1 Prozent. Die Prädikate Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein erzielten einen Anteil von insgesamt 0,3 Prozent. Während die Anteile stabil blieben, wurde in der Menge knapp 46 Mio. l weniger Qualitätswein als im Vorjahr angestellt.

---

## ProWein 2027



[www.prowein.com](http://www.prowein.com)

**Düsseldorf, 07. – 09. März 2027**

---

## FinanzKommission Gesundheit empfiehlt höhere Alkoholsteuern

Mit ihrem ersten Bericht hat die FinanzKommission Gesundheit ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorgelegt. Der Bericht enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit insgesamt 66 Empfehlungen und versteht sich ausdrücklich als eine Art Werkzeugkasten, aus dem die Bundesregierung nun politische Entscheidungen treffen kann. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit liegt dabei auf der Stärkung der Prävention. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission, die Konsumsteuern auf Tabak und Alkohol zu erhöhen sowie eine gestaffelte Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke einzuführen. Die daraus entstehenden Mehreinnahmen sollen dem Gesundheitsfonds der GKV zufließen. Die Reformempfehlung Nr. 65 zur Höherbesteuerung von Alkohol sieht konkret vor, den Regelsteuersatz für Spirituosen in den Jahren 2027, 2028 und 2029 um jeweils 5,50 Euro, 3,50 Euro und 4,00 Euro pro Liter Reinalkohol anzuheben. Damit wären nach Einschätzung der Kommission durchschnittliche jährliche Preissteigerungen von etwa 17 Prozent, 10 Prozent und 10 Prozent verbunden. Im Ergebnis würde sich die Steuerbelastung für Spirituosen innerhalb von nur drei Jahren faktisch nahezu verdoppeln. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass die Besteuerung alkoholischer Getränke in Deutschland historisch gewachsen und zwischen den Getränkekategorien sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und Spirituosen mit 13,03 Euro je Liter Reinalkohol bereits am stärksten besteuert sind. Hinzu kommt, dass die Kommission selbst mögliche Ausweichreaktionen hin zu anderen alkoholischen Getränken nicht ausschließt und zugleich einräumt, dass eine wirklich am Alkoholgehalt orientierte Systematik nur über eine umfassende Neuordnung des gesamten Alkoholsteuersystems zu erreichen wäre.

## Zolltariflichen Einreihung fruchtweinhaltiger Erzeugnisse

Grundlage sind die Diskussionen zur zolltariflichen Einreihung fruchtweinhaltiger Erzeugnisse. Ausgangspunkt waren die Beratungen und Mehrheitsentscheidungen des EU Customs Code Committee (CCC) im Dezember 2023, in deren Folge bestimmte fruchtweinhaltige Getränke im Stil von Cocktails der Position KN 2208 (statt 2206) zugeordnet wurden – mit erheblichen steuerlichen und praktischen Konsequenzen für betroffene Unternehmen. Maßgeblich stellte das CCC dabei insbesondere auf sensorische Kriterien ab und verneinte den fortbestehenden gegorenen Charakter der Erzeugnisse. Im Nachgang dazu wurden weitere vergleichbare Fälle beraten, aber im Hinblick auf das beim Gericht der Europäischen Union anhängige Verfahren zurückgestellt. Das Gericht hatte folgende Vorlagefrage zu klären: Ist bei der Auslegung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ein Getränk wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das aus fermentiertem Apfelsaft aus Konzentrat (25 %), Wasser, Glukose-Fruktose-Sirup, Apfelsäure, Kohlendioxid, Kaliummetabisulfit und verschiedenen Aromen besteht und bei dem der von anderen Pflanzen als Äpfeln stammende Alkoholanteil (je nach Art des in 33-cl-Flaschen oder 40-cl-Dosen abgefüllten Strongbow Getränks) mindestens 48 %, 50 %, 51 %, 52 % oder 53 % im Verhältnis zu dem aus der Gärung von Äpfeln stammenden Alkoholanteil beträgt, das aber die organoleptischen Merkmale von Apfelwein aufweist, in die Tarifpositionen 2206 00 31, 2206 00 51, 2206 00 81 oder in die Tarifpositionen 2206 00 39, 2206 00 59 einzureihen? In seinem Urteil vom 04.03.2026 kam das Gericht nun zu dem Ergebnis, dass das betreffende Erzeugnis zolltariflich als Apfelwein (also Tarifpositionen 2206 00 31, 2206 00 51, 2206 00 81) einzustufen ist. Das Gericht stellte klar, dass für die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nicht allein die quantitative Zusammensetzung maßgeblich ist. Entscheidend ist vielmehr der wesentliche Charakter des Produkts, der anhand einer Gesamtbetrachtung verschiedener Kriterien zu bestimmen ist. Dazu zählen insbesondere die Art und Zusammensetzung des Alkohols, die organoleptischen Eigenschaften wie Geschmack und Geruch sowie die objektive Zweckbestimmung und Vermarktung des Produkts. Gleichzeitig betonte das Gericht, dass weder die Kombinierte Nomenklatur noch die einschlägigen Erläuterungen eine Mindestquote für Apfelsaft oder apfelbasierten Alkohol vorsehen. Die Entscheidung ist insgesamt positiv zu bewerten, gleichzeitig bleibt die zolltarifliche Einordnung jedoch weiterhin stark einzelfallabhängig, da insbesondere die Bewertung der organoleptischen Eigenschaften subjektiv und damit ein Unsicherheitsfaktor bleibt. Urteil unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62024TJ0691&qid=1774339061418>  
(Quelle: VdFw)

## Drohnen in Steillagen: Wegfall der Abstandsaufgabe

Auf Grundlage neuer Versuchsergebnisse entfällt für die Drohne des Modells DJI Agras T50 mit 2 Rotationszerstäubern eine bislang geltende Auflage. Danach war es vorgeschrieben, dass zur inneren Feldgrenze ein unbehandelter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Diese verpflichtende Vorgabe gilt nun nicht mehr. Die genannte Drohne ist weiterhin für die Anwendung in Steillagen zugelassen und in der Julius-Kühne-Institut (JKI)-Datenbank gelistet. (Quelle: BVL)

## BGN-Beiträge für u.a. Sektkellereien steigen

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe hat in seiner April-Sitzung den Beitragsfuß für das Jahr 2025 beschlossen: Er beträgt 0,3334 (je 100€ Entgelt), der Vorschuss-Beitrag wurde auf 0,3210 festgesetzt. Durch eine leichte Anhebung des Beitragsfußes (Vorjahr: 0,3270) und des seit letztem Jahr gültigen Gefahrtarifes, mit einem Anstieg der Gefahrklasse für Sektkellereien auf 3,53 (von 2,22), für Brennereien auf 3,96 (3,01) und für Keltern auf 3,53 (3,01), steigt der Beitrag für Sektkellereien um 60 Prozent, für Brennereien um rund 34 und für Keltereien um knapp 20 Prozent. Grund für die Anstiege sind geringe Anzahl der Betriebe und ein entsprechendes Unfallgeschehen.

# Brüssel

## EU-Mercosur-Abkommen: Vorläufige Anwendung ab 1. Mai 2026

Die Europäische Kommission hat am 23. März 2026 die vorläufige Anwendung des EU-Mercosur Interimsabkommens über den Handel (s. Wein aktuell 3/26) offiziell eingeleitet. Mit der Übermittlung der entsprechenden Verbalnote an Paraguay – als Verwahrer der Mercosur-Verträge – wurde der letzte erforderliche Verfahrensschritt auf EU-Seite abgeschlossen. Da die notwendigen Notifikationen der Mercosur-Staaten bereits vorliegen, wird das Abkommen gemäß den vertraglichen Bestimmungen ab dem 1. Mai 2026 vorläufig angewendet. Die vorläufige Anwendung umfasst insbesondere Handelsbereiche in EU-Zuständigkeit, darunter den Warenverkehr mit Zollsenkungen, Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse sowie Regelungen zu Dienstleistungen und geistigem Eigentum.

## EU – Änderung bei Einfuhren aus der Schweiz

Die Generalzolldirektion informiert mit Meldung vom 23.03.2026, dass die Schweiz mit der Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) EUR. 1 am 16. März 2026 begonnen hat. Die Echtheit der WVB kann mit Hilfe des einheitlichen Links, der mit "https://certificat.bazg.admin.ch/certificat/views/valid" beginnt, überprüft werden. Hierzu ist der QR-Code in Feld 11 zu scannen oder der vollständige Pfad aus der Fußzeile der Bescheinigung einzugeben.

Die Schweiz wurde in Anhang I der Matrix aufgenommen. Ein Externer Link: Vorabdruck der Matrix ist auf der Webseite der Europäischen Kommission unter

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/7f668b17-4ece-4e4e-a015-036a11664f66\\_en?filename=Advanced-copy-March-2026.pdf](https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/7f668b17-4ece-4e4e-a015-036a11664f66_en?filename=Advanced-copy-March-2026.pdf)  
einsehbar.

## EU-Länder

### Österreich: Warnhinweise gegen Mogelpackungen

Weniger drin, gleicher Preis: Sogenannte Mogelpackungen geraten in Österreich stärker in den Fokus. Händler sind seit April verpflichtet, für 60 Tage deutlich darauf hinzuweisen, wenn die Füllmenge eines Produkts bei unveränderter Packungsgröße verringert wurde, ohne dass der Preis entsprechend sinkt. Bei Verstößen drohen Geldbußen von bis zu 15.000 Euro. In Deutschland wird über mehr Transparenz bei versteckten Preiserhöhungen weiterhin diskutiert.

### Irland: Änderung der Vorschriften zu Verkauf und Abgabe von Alkoholerzeugnissen

Irland hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Vorschriften über den Verkauf und die Abgabe von Alkoholerzeugnissen in das EU-Notifizierungsverfahren eingebracht. Nach Angaben der Notifizierung zielen die bestehenden Vorschriften aus dem Jahr 2020 darauf ab, bestimmte Formen der Preiswerbung, insbesondere den Verkauf zu herabgesetzten Preisen, einzuschränken. Dabei wird der Begriff „Verkauf mit Preisnachlässen“ bereits weit gefasst und umfasst unter anderem die Einlösung von Bonus- oder Treuepunkten sowie vergleichbare Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Alkohol. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen für 2026 soll dieser Ansatz weiter konkretisiert und ausgeweitet werden. Künftig sollen auch indirekte Preisvorteile untersagt werden, die sich aus dem Besitz von Kundenkarten oder der Mitgliedschaft in Treueprogrammen oder -clubs ergeben, sofern sie auf den Erwerb von Alkoholerzeugnissen angewendet werden.

## Drittländer

### Schweiz: Weinbau-Präsident will Importe beschränken

Die Schweiz schlägt vor, die Weinimporte im Rahmen eines Plans des Präsidenten des Landes, eines Winzers mit einem Familienweingut in der Nähe des Genfersees, zu beschränken. Dieser möchte Händler daran hindern, ausländischen Wein zu kaufen, es sei denn, sie kaufen oder verarbeiten auch Schweizer Trauben. „Das käme einem Kartellsystem gleich. Es wäre schrecklich“, sagte dazu der Betriebsleiter eines großen Schweizer Weinimporteurs. „Wie können wir uns über die Zölle von Trump im letzten Jahr auf unsere Uhren und Schokolade beschweren, wenn wir bereit sind, dasselbe mit Wein zu tun?“ Die Schweiz begrenzt bereits den Weineinfuhr durch ein Zollkontingent — das ein festes Volumen zu niedrigen Zöllen einführt — aber der neue Plan würde den Zugang dafür Unternehmen vorbehalten, die Schweizer Trauben kaufen oder verarbeiten. Der Vorschlag würde die Mengen nicht beschränken, sondern ändern, wie das Kontingent zugeteilt wird, und von einem Modell nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ zu einem Modell basierend auf „Inlandsleistung“ übergehen. Die Maßnahme, die in diesem Monat vorgestellt wurde, ist in der Beratung bis Juni, mit einer Entscheidung, die später in diesem Jahr erwartet wird, und einer geplanten Umsetzung wäre ab 2027 zu rechnen. Die Schweiz importierte 2024 etwa 161 Mio. Liter Wein, hauptsächlich aus Italien, Frankreich und Spanien, während etwa 1 Prozent des Schweizer Weins exportiert wird – weit unter den Niveaus anderer produzierender Länder. EU-Weinproduzenten haben die Maßnahme kritisiert. „Protektionismus ist nicht die Lösung“, sagte Ignacio Sánchez Recarte, Generalsekretär des Europäischen Ausschusses der Weinunternehmen. „Wir wollen eine starke lokale Weinkultur, aber wir wollen auch gleiche Wettbewerbsbedingungen.“ Der Plan würde eine Rückkehr zu einem System markieren, das 2001 abgeschafft wurde, als die Schweiz ihren Weinmarkt liberalisierte, indem sie Regeln abschaffte, die Importrechte an den Inlandsverkauf banden.

## Russland: Weinquote erst ab 2027

Eine gesetzliche Mindestquote für russischen Wein in der Gastronomie und im Einzelhandel soll es erst ab dem 1. März 2027 geben. Der Aufschub gebe den Unternehmen mehr Zeit zur Anpassung, erklärte das Industrie- und Handelsministerium. In seinem 2024 vorgestellten Gesetzesvorhaben hatte das Ministerium noch mit dem 1. März 2026 als Termin für das Inkrafttreten geplant. Vorgesehen ist eine Mindestquote für russische Weine von zunächst 20%. (Quelle: TASS (RU))

## Verschiedenes

### Ist Firmenabschied geldwerter Vorteil?

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine vom Arbeitgeber organisierte Abschiedsfeier nicht automatisch zu steuerpflichtigem Arbeitslohn des verabschiedeten Mitarbeiters führt. (BFH, Az.: VI R 18/24) Maßgeblich ist vielmehr, ob es sich tatsächlich um eine betriebliche Veranstaltung handelt. Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen einen langjährigen leitenden Mitarbeiter mit einer Feier in den Ruhestand verabschiedet. Der Arbeitgeber organisierte die Veranstaltung, übernahm die Kosten und lud neben Kolleginnen und Kollegen auch Angehörige des künftigen Ruheständlers ein. Das Finanzamt sah darin einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer. Mit der Begründung, die auf ihn entfallenden Kosten hätten die Freigrenze von 110 Euro pro Teilnehmer überschritten, die bei Betriebsveranstaltungen gilt. Der BFH widersprach dieser Sichtweise. Nach Auffassung der Richter kommt es nicht allein auf die Höhe der Kosten an. Entscheidend ist vielmehr der Charakter der Veranstaltung. Wenn der Arbeitgeber Gastgeber ist, die Gästeliste bestimmt und der Anlass überwiegend betrieblich geprägt ist - wie es etwa bei einer Verabschiedung nach langjähriger Tätigkeit der Fall ist -, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. In solchen Fällen stehe das eigenbetriebliche Interesse des Unternehmens im Vordergrund. Auch die Teilnahme von Familienangehörigen führt nach Ansicht des Gerichts nicht automatisch zu steuerlichen Konsequenzen. Werden Ehepartner oder andere Angehörige vom Arbeitgeber eingeladen und ist ihre Teilnahme gesellschaftlich üblich, entsteht ebenfalls kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer. Für Arbeitgeber bleibt jedoch wichtig, dass die Veranstaltung klar als betriebliche Feier erkennbar ist. Organisation, Einladung und Finanzierung sollten eindeutig vom Unternehmen ausgehen. (Quelle: ntv.de, awi/dpa)

### USB-C-Pflicht für Laptops

Was bei Smartphones schon die Regel ist, gilt jetzt auch für Laptops: Seit dem 28. April müssen in der EU neu angebotene Notebooks einen USB-C-Ladeanschluss haben. Damit soll Kabelsalat reduziert und Elektroschrott vermieden werden, weil einheitliche Ladegeräte multifunktional einsetzbar sind. Selbst besonders leistungsstarke Geräte, die mehr als 240 Watt benötigen, müssen USB-C zumindest als zusätzlichen Anschluss anbieten.

### Luftverkehrsteuer wird ab 1. Juli gesenkt

Die Bundesregierung will die Rahmenbedingungen für die Luftverkehrsbranche deutlich verbessern. Damit der Luftverkehrsstandort wieder attraktiv wird, hat die Bundesregierung beschlossen, die Steuersätze der Luftverkehrsteuer zum 1. Juli 2026 wieder auf das Niveau vor dem 1. Mai 2024 zu senken. Der Beschluss sieht vor, die Steuersätze für Kurz-, Mittel- und Langstrecken zwischen 2,50 Euro und 11,40 Euro je Fluggast zu senken. Die Senkung der Luftverkehrsteuer kann Belastungen abfedern und weitere Preissteigerungen verhindern. Die Entscheidungen über Weitergabe der Steuersenkung obliegen aber den Unternehmen.

## Termine

### Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (intern)

Wir bitten alle Mitglieder, sich den 02. Juni 2026 für die diesjährige Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vorzumerken. Die Versammlung findet ab 11.00 Uhr in Wiesbaden bei der Sektkellerei Henkell statt. Die entsprechende Einladung mit Tagesordnung und dem Ablauf der nachgelagerten Programmpunkte



<b>2 0 2 6</b>
01.05.26: Tag der Arbeit
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
14.05.26: Christi Himmelfahrt
24. – 25.05.26: Pfingsten
26. – 28.05.26: Hongkong, Vinexpo
02.06.26: Wiesbaden, Mitgliederversammlung Bundesverband (intern)
04.06.26: Fronleichnam
03.07.26: Volkach, MV LV Bay. Weinkellereien (intern)
17.07.26: Ingelheim, 13. Weinrechtstag
19.09.26: Neustadt, Vorentscheid Wahl Deutsche WK
25.09.29: Neustadt, Finale Wahl Deutsche WK
01.10.26: Hamburg, Trendtag Glas
03.10.26: Tag der Deutschen Einheit
20. – 23.10.26: Düsseldorf, glasstec
25.10.26: Zeitumstellung (1 Std. zurück)
01.11.26: Allerheiligen
07.11.26: Wahl der Moselweinkönigin
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale
<b>2 0 2 7</b>
19. – 20.01.27: Neustadt, Weinbautage Pfalz
15. – 17.02.27: Paris, Wine Paris
07. – 09.03.27: Düsseldorf, ProWein
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
<b>2 0 2 8</b>
18. – 19.01.28: Neustadt, Weinbautage Pfalz
11. – 15.09.28: München, drinktec
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

**Spruch des Monats:**

**„Bietet man den Wein vielen Gästen an,  
geht er bald zu Ende.“**

**(Lü Bu We, chinesischer Kaufmann,  
Politiker und Philosoph ,  
ca. 300 v.Chr.-ca. 235 v.Chr.)**